



Informationsblatt

Unterhaltsregelung

Erstregelung: Jedes Kind hat den Anspruch, dass sein Lebensunterhalt von seinen Eltern gedeckt wird. Haben Sie als Eltern getrennten Wohnsitz, wird eine offizielle Regelung des Unterhalts empfohlen.

Abänderung der bisherigen Unterhaltsregelung (Unterhaltsvertrag, Scheidungsurteil usw.): Haben sich Ihre Verhältnisse dauerhaft und erheblich verändert, kann eine Anpassung der aktuellen Unterhaltsregelung geprüft werden (bspw. durch die Geburt weiterer Kinder, veränderte finanzielle Verhältnisse, neue Betreuungsaufteilung usw.).

Die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt bietet

- Berechnung des Kindesunterhalts nach gesetzlichen Grundlagen
- fachliche Begleitung der Eltern bei der Erarbeitung von Lösungen nach mediativen Grundsätzen
- Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages, welcher der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Genehmigung vorgelegt werden kann

Die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt erwartet

- Bereitschaft beider Elternteile, an einem gemeinsamen Gespräch teilzunehmen
- Bereitschaft beider Elternteile, Einkommens- und Vermögensunterlagen offen zu legen, die für die Berechnung des Kindesunterhalts nötig sind

Was die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt nicht kann

- Elternteile zwingen, an Gesprächen teilzunehmen
- Elternteile zwingen, Dokumente offen zu legen
- gegen den Willen eines Elternteils eine Unterhaltsregelung durchsetzen
- den nachehelichen Unterhalt (Ehegattenalimente) abändern den Unterhalt für volljährige Kinder regeln oder abändern

Zu beachten

- Dieses Angebot richtet sich an unverheiratete oder gerichtlich getrennte/geschiedene Eltern.
- Die ersten zehn Stunden sind kostenlos. Für jede weitere Stunde wird den Eltern eine Gebühr in der Höhe von Fr. 130 pro Stunde in Rechnung gestellt. Bei tiefem Einkommen und Vermögen kann ein Gesuch um Gebührenreduktion gestellt werden. Bei zwei gemeinsamen Kindern sind die ersten 15 Stunden, bei drei oder mehr gemeinsamen Kindern die ersten 20 Stunden kostenlos.

Sollten Sie nach der Durchsicht dieses Informationsblattes zum Schluss kommen, dass eine einvernehmliche Regelung möglich ist, schicken Sie uns bitte die von beiden Elternteilen unterschriebene Anmeldung Unterhaltsregelung mit den aufgelisteten Unterlagen zurück. Sie werden schriftlich zu einem Gespräch auf unsere Stelle eingeladen.

Ist eine einvernehmliche Unterhaltsregelung nicht möglich, wenden Sie sich bitte an eine Rechtsberatungsstelle, eine Anwältin/einen Anwalt oder direkt an das zuständige Friedensrichteramt, stadt-zuerich.ch/friedensrichter, um den Unterhalt gerichtlich zu regeln.

Stadt Zürich
Soziale Dienste
Fachstelle Elternschaft
und Unterhalt
Albisriederstrasse 330
8047 Zürich
T +41 44 412 77 00
stadt-zuerich.ch/elternschaft

